

Reglement

Entrichtung von Beiträgen an die Kosten des Religionsunterrichtes an Heilpädagogischen Sonderschulen im Kanton Solothurn

A. Grundsätzliches

1. Die Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Solothurn bezahlt den Standortgemeinden Beiträge an die Kosten für den Religionsunterricht evangelisch-reformierter Schüler/Schülerinnen in Heilpädagogischen Sonderschulen
2. Als heilpädagogische Sonderschulen gelten Schulen, die auf Grund des Volksschulgesetzes vom Departement für Bildung und Kultur anerkannt sind.
3. Der Religionsunterricht an den Heilpädagogischen Sonderschulen fällt grundsätzlich in den Kompetenzbereich der Kirchgemeinde bzw. des Pfarramtes der Standortgemeinde.

B. Beiträge

4. Die Evangelisch-Reformierte Kirche Kanton Solothurn leistet einen Beitrag von CHF 300.-- pro Schüler/Schülerin für ein Schuljahr.

C. Meldepflicht

5. Bis Ende August des jeweiligen Schuljahres müssen die Schüler/Schülerinnen, welche an der Heilpädagogischen Sonderschule zum Religionsunterricht angemeldet wurden, der Verwaltung der Evangelisch-Reformierten Kirche Kanton Solothurn gemeldet sein, unter Angabe des Schulortes und des Namens der unterrichtenden Lehrperson. Nur mit diesen Angaben und Bedingungen kann der entsprechende Beitrag ausbezahlt werden.

D. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Synode vom 30. Oktober 2010 rückwirkend auf den Beginn des Schuljahres 2010/2011 in Kraft.

Niedergösgen, 30. Oktober 2010

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHE KANTON SOLOTHURN

Der Synodepräsident

Die Protokollführerin der Synode

.....
(Rudolf Kyburz)

.....
(Elisabeth Schenk)